

## Antrag auf Genehmigung einer Freilandfläche von Legehennen zur Doppelnutzung

### Hinweis: Dieser Antrag gilt nicht für Legehennenhaltung in ökologischer Erzeugung!

Fragen hinsichtlich der Freilandnutzung im ökologischen Landbau richten Sie bitte an Ihre zuständige Öko-Kontrollstelle.

Ich beantrage/Wir beantragen die Genehmigung, Freilandflächen von Legehennen zu anderen Zwecken zu nutzen (Doppelnutzung) gem. Anhang II Nr. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 589/2008.

### 1. Name und Anschrift der/des Legehennenhalters/in

Firma/Name  
des Betriebes:

Verantwortliche  
Person/en:

Straße/  
Hausnummer:

PLZ/  
Ort, ggf. Ortsteil:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Mobil:

E-Mail:

### 2. Name und Anschrift des/der Firmeninhabers bzw. Geschäftsführers

(sofern abweichend von 1.)

Firma/Name  
des Betriebes:

Verantwortliche  
Person/en:

Straße/  
Hausnummer:

PLZ/  
Ort, ggf. Ortsteil:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Mobil:

E-Mail:

**Die Doppelnutzung wird beantragt für die Legehennen in Freilandhaltung des folgenden Stalles/folgender Ställe:**

**Stall-Nr.:** \_\_\_\_\_ **Abteil-Nr.:** \_\_\_\_\_

Anzahl der Legehennenplätze: \_\_\_\_\_

Anzahl der derzeit aufgestallten Hennen: \_\_\_\_\_ Aufgestallt am: \_\_\_\_\_

Größe der Freilandflächen in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Hinweis zur Lage der Freilandflächen: Es ist ein Lageplan mit den eingezeichneten Auslaufabschnitten und Größenangaben für jeden Stall / jedes Abteil einzureichen.

Beabsichtigte Doppelnutzung:

Beginn Datum: \_\_\_\_\_ Ende Datum: \_\_\_\_\_

Beabsichtigte Art der Doppelnutzung:  Obstgarten  Wald  Weide

Tierart/en, mit der die Doppelnutzung stattfinden soll:

	Tierart (Doppelnutzer)	Anzahl *	Alter zum Ende der Doppelnutzung	Großvieheinheiten
1.				
2.				
3.				

\* Zu den Legehennen dürfen vorübergehend max. 1,4 Großvieheinheiten (GV) je ha Fläche gehalten werden.

**Stall-Nr.:** \_\_\_\_\_ **Abteil-Nr.:** \_\_\_\_\_

Anzahl der Legehennenplätze: \_\_\_\_\_

Anzahl der derzeit aufgestallten Hennen: \_\_\_\_\_ Aufgestallt am: \_\_\_\_\_

Größe der Freilandflächen in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Hinweis zur Lage der Freilandflächen: Es ist ein Lageplan mit den eingezeichneten Auslaufabschnitten und Größenangaben für jeden Stall / jedes Abteil einzureichen.

Beabsichtigte Doppelnutzung:

Beginn Datum: \_\_\_\_\_ Ende Datum: \_\_\_\_\_

Beabsichtigte Art der Doppelnutzung:  Obstgarten  Wald  Weide

Tierart/en, mit der die Doppelnutzung stattfinden soll:

	Tierart (Doppelnutzer)	Anzahl *	Alter zum Ende der Doppelnutzung	Großvieheinheiten
1.				
2.				
3.				

\* Zu den Legehennen dürfen vorübergehend max. 1,4 Großvieheinheiten (GV) je ha Fläche gehalten werden.

## Erklärungen

### **Mir/Uns ist bekannt, dass**

- die Doppelnutzung ausschließlich der Pflege der Auslauffläche der Legehennen dienen darf,
- jeder Legehennen ein uneingeschränkter Zugang zur gesamten Freilandfläche gewährleistet werden muss,
- die Legehennen nicht an ihrem Auslauf behindert werden dürfen,
- den Legehennen täglich spätestens ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang ein Auslauf ins Freie zu ermöglichen ist,  
Hinweis: Der Zugang zum Auslauf muss spätestens ab 10.00 Uhr geöffnet sein. Ausnahmen sind nur aus seuchenhygienischen Gründen mit amtstierärztlicher Bescheinigung möglich.
- die Besatzdichte nicht über die vorgeschriebene Höchstmenge hinausgehen darf,  
Hinweise: Die Besatzdichte darf jederzeit höchstens 2.500 Hennen je Hektar Auslauffläche bzw. eine Henne je 4 m<sup>2</sup> betragen. Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestands mind. 10 m<sup>2</sup> je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mind. 2,5 m<sup>2</sup> je Henne verfügbar sein.
- die Auslauffläche im Freien, zu der die Hennen Zugang haben, zum größten Teil bewachsen sein muss,  
Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass die Auslauffläche durch die zusätzlich gehaltenen Tiere nur so stark beansprucht wird, dass sie zum größten Teil bewachsen bleibt.
- die Auslauffläche einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten darf,  
Hinweis: Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, das heißt mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind.
- die Auslaufflächen
  - zur Verhinderung von Kontaminationen so bemessen sein müssen, wie es nach der Besatzdichte der gehaltenen Hennen und der Art des Bodens angemessen ist und
  - über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren und bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen müssen.

### **Mir/Uns ist hinsichtlich der Doppelnutzung bekannt, dass**

- die Auslauffläche im Freien, zu der die Hennen Zugang haben, nicht zu anderen Zwecken genutzt wird, außer als Obstgarten, Wald oder Weide, sofern Letzteres von den zuständigen Behörden genehmigt ist,  
Hinweise:  
Die Freilandfläche der Legehennen darf nicht für technische Zwecke genutzt werden z. B. für den Betrieb von Photovoltaikanlagen und Solarfeldern.  
Bei der Freilandfläche darf es sich nicht um eine Ackerfläche handeln.
- zusätzlich zu den Legehennen vorübergehend max. 1,4 Großvieheinheiten je ha Fläche gehalten werden dürfen,  
Hinweis:  
Vieheinheiten-Werte (GVE-Umrechnungsschlüssel) sind zu finden z. B. auf der Internetseite: Schleswig-Holstein Landwirtschaft, Fischerei, Ländlicher Raum -> Agrarbericht -> Tierische Erzeugung -> Tierbestände -> Viehhalter und Viehbestände im Überblick -> Viehbestand in Vieheinheiten
- mindestens 25 % der gesamten Auslauffläche im Bereich vor den Auslauföffnungen des Stallgebäudes ausschließlich den Legehennen zur Verfügung stehen müssen,  
Hinweis: Wenn je Legehennen mehr als die vorgeschriebenen 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen (z. B. wenn ein Umtrieb erfolgt), vermindert sich dieser prozentuale Anteil entsprechend.
- die Abgrenzung zwischen der Fläche, die ausschließlich den Legehennen zur Verfügung steht und der Fläche, die zusätzlich von anderen Tieren genutzt wird, mindestens einen Abstand von 35 cm vom Boden haben muss, damit die Hennen ungehindert darunter durchlaufen können,
- eine Doppelnutzung als Mähweide ausgeschlossen ist, da die Hennen zwischen 10 Uhr morgens und Sonnenuntergang ungehindert Zugang zur Fläche haben müssen und ein Mähen der Weide daher nur außerhalb dieser Zeit zulässig ist und dass darüber hinaus eine Nutzung des Mähgutes zu

- Futterzwecken aufgrund der Verkotung verboten ist gemäß der Futtermittelhygieneverordnung,
- ich/wir als Legehennenhalter bei einer Doppelnutzung die Verantwortung tragen, dass die Bedingungen weiterer Vorschriften wie z. B. der Futtermittelhygieneverordnung, der EG-Lebensmittel-Basisverordnung, der Düngeverordnung, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein eingehalten werden,
  - die Tiere neben den Legehennen nach ihrer Art und ihrem Wesen/Temperament geeignet sein müssen, die Legehennen nicht an ihrem Auslauf zu behindern,  
Hinweis: In der Regel eignen sich z. B. Pferde weniger als Schafe und Jungtiere weniger als Alttiere.
  - eine zusätzliche Futtergabe an die Tiere neben den Legehennen untersagt ist mit Ausnahme ernährungsphysiologisch notwendiger Komponenten,
  - eine Doppelnutzung als Wald ist nur nach vorheriger Genehmigung nach dem Waldgesetz durch die Untere Forstbehörde bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek möglich ist und  
Hinweis: Die Genehmigung der Unteren Forstbehörde ist in diesem Fall diesem Antrag in Kopie beizufügen.
  - dass die Genehmigung der Doppelnutzung jederzeit entzogen werden kann, wenn die o. a. Bedingungen nicht eingehalten werden.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen unangekündigter Betriebsprüfungen kontrolliert wird. Von der Verpflichtung nach § 5 des Handelsklassengesetzes den Kontrolleuren z. B. das Betreten der Geschäftsräume, Ställe und Grundstücke zu gestatten sowie Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

**Mir/Uns sind folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bekannt:**

- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999 (ABl. Nr. L 203/53)
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) (ABl. L 35/ 1)
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (EG-Lebensmittel-Basisverordnung) (ABl. L 31/ 1)
- Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)
- Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, 461)
- Handelsklassengesetz (HdlKIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201)

**Anlage/n:**

- Bei allen Formen der Freilandhaltung (auch bei mobilen Hühnerställen): ein Lageplan mit den eingezeichneten Auslaufabschnitten, Größenangaben und Flurstücksbezeichnungen für jeden Stall / jedes Abteil, für den/das die Doppelnutzung beantragt wird
- Bei Doppelnutzung als Wald: Die Genehmigung der Unteren Forstbehörde in Kopie

**Ich/Wir versichere/n, dass die o. a. gemachten Angaben richtig und vollständig sind.  
Mir/Uns ist bekannt, dass Änderungen hinsichtlich dieses Antrages und/oder in den Anlagen gemachten Angaben dem Landeslabor unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind.**

Ort, Datum

Unterschrift des/der verantwortlichen Betriebsleiters/in

---

*Der Antrag ist an das o. a. Landeslabor Schl.-H. zu senden*

### **Hinweise zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 DSGVO**

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:  
Landeslabor Schleswig-Holstein, Kontaktdaten s. o.
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:  
Registrierung von Eier-erzeugenden Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern sowie dahingehende Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der EG oder EU nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG), der Legehennenbetriebsregisterverordnung (LegRegV), der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG und 2002/4/EG; Registerführung nach § 5 Abs. 1 LegRegG / Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insb. Art. 74, der Verordnung (EG) Nr. 589/2008, der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV), dem Handelsklassengesetz (HdlKIG) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Empfänger der hier erhobenen personenbezogenen Daten:  
Das Landeslabor bedient sich bei der Bereitstellung, Wartung oder Pflege von IT-Systemen (z. B. MS Word, MS Excel oder MS Outlook) der Auftragsverarbeitung durch Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, als IT-Dienstleister für die öffentliche Verwaltung.  
Datenübermittlung nach § 5 Abs. 3 LegRegG auf Ersuchen zum Zweck
  - der Klärung der Zuständigkeit für die Registrierung an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
  - der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Überwachung an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
  - der Tierseuchenbekämpfung an das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, und an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,
  - des Tierschutzes an die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
  - der Agrarstatistik an das statistische Amt des Landes,soweit die Übermittlung zu dem jeweils genannten Zweck erforderlich ist.
- Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten  
längstens 5 Jahre nach Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 der Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO) bzw. Datenlöschung nach § 5 Abs. 4 LegRegG i. V. m. Art. 17 DSGVO
- Ihre Ihnen zustehenden Betroffenenrechte und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Hinweisen des Landeslabors (Fundstelle: [www.landeslabor.schleswig-holstein.de](http://www.landeslabor.schleswig-holstein.de) ⇒ Service ⇒ Allgemein ⇒ Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten). Sofern Sie keinen Internetzugang haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, damit ich Ihnen diese Hinweise postalisch zusenden kann.